

Öffentliche Urkunde

über die  
Beschlüsse der Gesellschafterversammlung  
- Kapitalerhöhung -  
der

(UID:        )

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates            hat heute eine ausserordentliche  
Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft  
stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende  
Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen  
Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Gesellschafterversammlung beschliesst einstimmig eine

Erhöhung des Stammkapitals um CHF auf CHF

und legt folgendes fest:

1. a) den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Stammkapital erhöht werden soll: CHF  
b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF *[entspricht zwingend dem Ausgabebetrag]*
2. a) Anzahl oder gegebenenfalls die maximale Anzahl und Nennwert (sowie gegebenenfalls Kategorie) der neu auszugebenden Stammanteile:  
b) Vorrechte einzelner Kategorien:
3. a) Ausgabebetrag: CHF je Stammanteil (oder: Die Geschäftsführer sind ermächtigt, den Ausgabebetrag festzusetzen.)  
b) Beginn der Dividendenberechtigung:
4. Art der Einlagen:
  - in Geld für .
  - durch Sacheinlagen von im Werte von CHF , wofür dem Sacheinleger neue Stammanteile zu je CHF zukommen (sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft).

- durch Verrechnung mit verrechenbaren Forderungen gegenüber der Gesellschaft: Verrechnung im Betrage von CHF , wofür dem Gläubiger Stammanteile zu je CHF zukommen.
  - durch Umwandlung von CHF des frei verwendbaren Eigenkapitals.
5. Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte und Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes: (z.B. *Das Bezugsrecht wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheiden die Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Gesellschafter.*)

*[Bei Erhöhung des Stammkapitals aus Eigenkapital: Die neuen Stammanteile werden an alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung gratis ausgegeben, womit das gesetzliche Bezugsrecht gemäss Art. 781 Abs. 5 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 652b Abs. 1 OR gewahrt ist.]*

*[Bemerkung: Die folgenden Ziff. 6 - 8 sind wegzulassen, wenn nicht zutreffend, da nur bedingt notwendige Angaben]*

6. Vom Gesetz abweichende Regelung der Zustimmungserfordernisse für die Übertragung der neuen Stammanteile: (z.B. *Das gesetzliche Erfordernis der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung für die Abtretung von Stammanteilen gemäss Art. 786 OR ist nach Massgabe der Statuten*
- *aufgehoben.*
  - *erleichtert.*
  - *erschwert.*
- oder: Die Übertragbarkeit der Stammanteile ist nach Massgabe der Statuten ausgeschlossen.)*
7. *Besondere Vorteile: (Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen)*
8. *Mit den neu auszugebenden Stammanteilen sind verbunden: (z.B. Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote für die Gesellschafter, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft, sowie Konventionalstrafen gemäss den Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten)*

III.

Die Ausführung dieses Kapitalerhöhungsbeschlusses obliegt den Geschäftsführern, Art. 781 Abs. 2 OR.

Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 781 Abs. 4 OR.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer  
und Stimmenzähler:

.....

.....